Die öffentliche Milchbewirtschaftung während des Krieges

unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Quedlinburg

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Walter Siebert
aus Quedlinburg a. Harz

Referent: Professor Dr. Wolff

Auszug

HALLE 1922
Druck: Wendehake, Meyer & Stegmann, Quedlinburg a. H.

Die öffentliche Milchbewirtschaftung während des Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Quedlinburg.

Der Weltkrieg und die damit verbundene Absperrung Deutschlands vom Auslande führte uns erstmalig den unschätzbaren volkswirtschaftlichen Wert der Milch vor Augen und ließ erkennen, in welch hohem Maße Deutschland vom Auslande gerade hinsichtlich der Milchversorguug seiner Bevölkerung abhängig war. Die irrige zu Beginn des Krieges weit verbreitete Ansicht, daß wir das Ausland zu unserer Volksernährung nicht benötigten, sollte während des Krieges ihre traurige Richtigstellung finden.

Der Umstand, daß wir annähernd die Hälfte der in Deutschland gewonnenen Kuhmilch der Einfuhr ausländischer Kraftfuttermittel verdankten, war es vor allem, was der deutschen Milchwirtschaft während des Krieges einen schweren Schlag versetzte und in den Städten zu dem großen Milchmangel führte.

Es lassen sich in der Milchversorgung während des Krieges im allgemeinen drei große Abschnitte unterscheiden. Im ersten Zeitraum, der etwa die Zeit bis Oktober 1915 umfaßt, blieb die Milchversorgung von allem Zwang frei, wobei wohl die Hoffnung auf eine kurze Kriegsdauer bestimmend wirkte. Im Herbst 1915 machten sich die ersten Zeichen einer beginnenden Milchknappheit bemerkbar. Das Ausbleiben der ausländischen Futtermittel, der schlechte Ausfall der inländischen Rauhfutterernte und die damit verbundene Verringerung der Anzahl der Milchkühe wirkten bereits derart, daß Ende 1915 eine Verringerung in der Milcherzeugung um 25—30 Prozent eingetreten war. Angesichts der Tatsache, daß in vielen Städten nicht mehr genügend Milch zur Deckung des allgemeinen Bedarfs vorhanden war, versuchte der Bundesrat dem steigenden Milchmangel durch Beschränkung in der Milch v e r w e n d u n g (Verordg. v. 2. September 1915) und des Milch v e r b r a u c h e s (Verordg. v. 4. Novbr. 1915) abzuhelfen.

Die dann folgenden tastenden Versuche des Reichsamtes des Innern, den wachsenden Milchmangel zu lindern — Verabfolgung der Vollmilch an die sog. Vorzugsberechtigten, Beschränkung des Vollmilchverbrauches bei der Verfütterung und der Verwendung bei Brotbereitung und zu technischen Zwecken —, die keine Besserung in der Milchversorgung der Städte brachten, leiten über zum dritten Abschnitt in der Milchversorgung: Zur Bewirtschaftung der Milch durch die im Juli 1916 errichtete Reichs-

stelle für Speisefette. (Verordg. v. 3. Oktbr. 16 und 3. Novbr. 17.) Durch die Bewirtschaftung sollte einerseits die bessere Erfassung der Vollmilch zur Sicherstellung der versorgungsberechtigten Bevölkerung, andererseits aber auch die Sicherstellung des berechtigten Eigenbedarfs der Erzeuger, der Selbstversorger, erreicht werden. Der Kreis der Selbstversorger erstreckte sich auf die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen. Da eine einheitliche Vorschrift über die Begrenzung des Eigenbedarfs der Selbstversorger infolge der außerordentlichen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Bedingungen und Lebensgewohnheiten undurchführbar war, wurde den Kommunalverbänden das Recht gegeben, den Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch für die Zwecke der menschlichen und tierischen Ernährung festzusetzen.

Der Höchstverbrauch der Selbstversorger im Stadtkreis Quedlinburg wurde durch die Verordnung vom 30. Novbr. / 14. Dezbr. 1917 festgesetzt: zum Frischverzehr auf täglich $^1/_4$ Liter, zur Verbutterung auf täglich $^2/_5$ Liter für jeden anerkannten Selbstversorger und zur Verfütterung auf täglich bis zu 6 Liter für jedes Kalb unter 6 Wochen.

Der Kreis der Versorgungsberechtigten umfaßte die Bevölkerungskreise, die am meisten auf Milch angewiesen sind, d. s. Kinder, Kranke und werdende oder stillende Mütter. Der gesamte Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten war nach Ansätzen zu berechnen, welche die Reichsstelle vorgeschrieben hatte. Sache der Kommunalverbände war es, diese nach den Ansätzen errechnete Gesamtmenge unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse nach eigenem Ermessen zu verteilen. Alle erfaßten, für die Deckung des Bedarfs der Versorgungsberechtigten nicht erforderlichen Milchmengen mußten für die Fettgewinnung verfügbar gemacht werden. Deshalb wurde der Verbutterungszwang dieser Überschußmengen vorgeschrieben.

Im Stadtkreis Quedlinburg stand einem täglichen Vollmilchnotbedarf von etwa 2000 Litern nur eine wirkliche Menge von täglich etwa 1600 Litern gegenüber, sodaß die Reichshöchstsätze nur mit folgenden erniedrigten Kommunalhöchstsätzen beliefert werden konnten: Kinder im dritten und vierten Lebensjahr statt $^3/_4$ Liter nur $^1/_2$ Liter, Kinder im fünften und sechsten Lebensjahre statt $^1/_2$ Liter nur $^1/_4$ Liter. Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre und werdende Mütter erhielten die Reichssätze: 1 Liter bzw. $^3/_4$ Liter. Die Anzahl der Kranken wurde mit 2% der Bevölkerung in Ansatz gebracht und danach 1 Liter für den einzelnen berechnet. Zur Sicherstellung des Milchbedarfes erwiesen sich sogen. Landlieferungen, das waren Anweisungen von Behörde zu Behörde, bestimmte Tagesmilchmenge aus angewiesenen Überschußbezirken durch Zwangsauflagen für Bedarfsgemeinden verfügbar zu machen, als zweckmäßig. Die zunehmende Milchknappheit machte es notwendig, daß die zuständigen Stellen in immer steigendem Maße von der Möglichkeit des Zwangsanschlusses von Kuhhaltungen an Molkereien und wo diese Durchführung aus Mangel an Molkereien nicht vorgenommen werden konnte —

wie anfangs im Stadtkreis Quedlinburg — von dem Rechte Gebrauch machten, die Herstellung von Butter in der Wirtschaft des Milchlieferanten zu verbieten und die Versiegelung von Zentrifugen und anderen Buttermaschinen vorzunehmen.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Kommunalverbände war die richtige Bemessung der Milchpreise. Die Höchstpreise mußten derart sein, daß sie nicht die Milchproduktion — wegen ungenügender Berücksichtigung der Erzeugerinteressen — hemmten, andererseits mußte bei ihrer Bemessung auf die weniger kaufkräftige minderbemittelte Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Bei der Festsetzung der Höchstpreise war es das Schlimmste, daß die behördliche Preispolitik den Forderungen der Milchwirtschaft nicht Rechnung trug, sondern in erster Linie auf die Wünsche der Verbraucher Rücksicht nahm. Die Höchstpreise gerieten dadurch in ein Mißverhältnis zu den übrigen Preisen. Die Folge davon war, daß die erforderlichen Milchmengen zur Befriedigung des unerläßlichen Bedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung trotz nachträglicher Preiserhöhung und Zwangseingriffe nicht beschafft werden konnten.

Die ungenügende Berücksichtigung der Erzeugungskosten oder die gar unabhängig davon erfolgte Festsetzung von Höchstpreisen mußte notwendigerweise einen Rückgang in der Milchproduktion in Verbindung mit einer Einschränkung der Milchviehhaltung zeitigen, was natürlich für die Volksernährung weit gefährlicher war als eine durch die allgemeinen Verhältnisse bedingte Preisgestaltung.

Den Versuch, eine im Interesse beider, der Erzeuger wie der Verbraucher, liegende Höchstpreispolitik einzuschlagen machte die Stadt Quedlinburg. Einigermaßen angemessene Höchstpreise, erhöht durch Prämienzuschüsse einerseits, Senkung des Milchpreises für die Minderbemittelten durch städtische Milchgeldzuschüsse andererseits, bildeten die Maßnahmen, mit deren Hilfe der Magistrat eine möglichst produktionsfördernde Milcherzeugung und gerechte Milchverteilung anzustreben bemüht war. Der große Vollmilchmangel machte es auch bald notwendig, zur ausreichenden Milchversorgung der Bevölkerung auch die Magermilch zu erfassen. Die Verordnung v. 3. Novbr. 17. überließ es den einzelnen Kommunalverbänden, die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Magermilch zu treffen. Bis zu 50 % durfte den Kuhhaltern die Magermilch abgefordert werden.

Die Zwangswirtschaft wurde, nachdem die Milchanlieferung zu steigen begann, abgelöst durch eine Übergangswirtschaft. In ihr wurde die Milch grundsätzlich von allen Erfassungsmaßnahmen beim Landwirt befreit. In der Verteilung blieb es den einzelnen Gemeinden überlassen, die zur Sicherstellung des Vollmilchbedarfes erforderlichen Maßnahmen beizubehalten bzw. den Verkehr freier zu regeln. Der Milchhandel wurde jedoch der Konzessionspflicht unterworfen, um die Übersicht über die Verteilung zu behalten.